

Informationen zur Buchhaltung

Wenn Sie sich gerade selbständig gemacht haben oder als Freiberufler Ihre Buchhaltung selbst erledigen, gibt es einige grundlegende Themen zu beachten.

Nachfolgend habe ich für Sie die am häufigsten gestellten Fragen redaktionell aufgearbeitet. Diese Auflistung stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar und erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch ist sie geeignet, eine individuelle Beratung zu ersetzen.

I. Angaben in der Rechnung

Eingehende Rechnungen sind von Ihnen auf die unten genannten Rechtsanforderungen zu prüfen. Sollten nicht alle Anforderungen erfüllt sein, müssen Sie die entsprechenden Rechnungen vom Rechnungsaussteller ändern/vervollständigen lassen.

Rechnungsangaben	"normale" Rechnungen (über 250 EUR) Angabe erforderlich	Kleinbetragsrechnungen (bis 250 EUR) Angabe erforderlich
Name und Anschrift - des leistenden Unternehmers - des Leistungsempfängers (Kunde)	ja ja	ja nein
Steuernummer oder USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmens	ja	nein
Ausstellungsdatum	ja	ja
fortlaufende Rechnungsnummer	ja	nein
Menge und Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung	ja	ja
Zeltpunkt der Lieferung oder der Vereinnahmung des Entgelts	ja	nein
Nach Steuersätzen bzw. einzelnen Steuer- befreiungen getrennt aufgeschlüsseltes Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderung	ja	Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe; Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefrelung	ja	Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe; Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
Hinweis auf Aufbewahrungspflicht des (privaten) Leistungsempfängers (bei Bauleistungen usw.)	ja	ja



II. Thermopapier-Rechnungen

Sicher kennen auch Sie das Problem, dass Belege auf Thermopapier teilweise schon nach wenigen Monaten nicht mehr lesbar sind, weil sie verblassen. Andererseits gilt für Buchführungsunterlagen/-belege eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist.

Hinsichtlich der in den letzten Jahren zunehmenden Rechnungsstellung auf Thermopapier (u.a. Tankquittungen, Parkscheine, Kassenbons, Bewirtungsbelege) wurde in den Umsatzsteuerrichtlinien eine eindeutige Regelung getroffen:

"Die Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar sein. ... Sollte die Rechnung auf Thermopapier ausgedruckt sein, ist sie durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14 b Abs. 1 UStG lesbar ist..."

Sie sind daher verpflichtet, alle Thermopapierrechnungen zu kopieren. (Mehrere Belege auf einer Kopie sind zulässig, eine gesonderte Kopie für jede Rechnung ist nicht erforderlich).

III. Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind unter Berücksichtigung eines Privatanteils von 30 % des Nettobetrages als Betriebsausgaben abzugsfähig. Um den Betriebsausgabenabzug zu erhalten, müssen folgende Angaben auf dem Beleg vermerkt sein:

- Namen aller Teilnehmer (einschließlich des bewirtenden Steuerpflichtigen)
- möglichst genaue Bezeichnung des Anlasses (die Angaben "Geschäftsessen",
 "Infogespräch" oder "Hintergrundgespräch" sind nicht ausreichend)
- Datum und Unterschrift

Fehlen diese Angaben, so können die Bewirtungsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei Bewirtungsrechnungen mit einem Bruttobetrag über 250 EUR müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Rechnung muss maschinell erstellt und registriert sein (fortlaufende Rechnungsnummer).
- Der Rechnungsempfänger ist von der Gaststätte einzutragen.
- Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastwirts
- Rechnungs- und Leistungsdatum (Der Aufdruck "Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum" reicht aus.)

IV. GWG – geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Regelung zur Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wurde geändert. Ab 2018 gilt bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage von Wirtschaftsgütern die neue Netto-Wertgrenze von 250 EUR bis 800 EUR (bis 31.12.2017 von 150 EUR bis 410 EUR). Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit einem Netto-Wert von 250 EUR bis 800 EUR müssen separat erfasst werden und können, unabhängig von der Gewinnermittlungsart, sofort abgeschrieben werden.